

Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2025 vom _____

Der Kreistag hat am 13.12.2024 auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	323.455.689 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	352.861.458 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-29.405.769 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-26.145.724 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.621.925 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.234.700 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.612.775 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	30.758.499 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	4.612.775 Euro
zusammen auf	4.612.775 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 6.450.000,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 4.050.000,00 Euro.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 86.640.000 Euro.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf 4.018.167 Euro.
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf 5.000.000 Euro.
3. Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf 0 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 0 Euro.

§ 6
Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. S. 606) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage.
Der Umlagesatz wird auf 43,65 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2025 fällig.

Nachrichtlich: *Kreisumlageaufkommen 2024* 80.744.955 Euro
 Kreisumlageaufkommen 2025 81.712.718 Euro

§ 7
Eigenkapital

Das Eigenkapital betrug nach dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss per 31.12.2021 rd. 9.077.105,94 Euro. Unter Berücksichtigung der Planzahlen der Haushaltsjahre 2022 bis 2025 beläuft sich das Eigenkapital zum 31.12.2025 voraussichtlich auf - 70.114.981 Euro. ¹

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10
Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den _____
Kreisverwaltung Ahrweiler

Cornelia Weigand
Landrätin

¹ Aufgrund der finanziellen Folgen der Flutkatastrophe ist damit zu rechnen, dass sich im Rahmen der Jahresabschlüsse ab 2022 ggf. noch erhebliche negative Veränderungen ergeben werden.